

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rodiek & Co. GmbH

### I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Firma Rodiek & Co. GmbH (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) für alle vom AN an den AG zu erbringenden Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung nicht anerkannt. Bei allen künftigen Geschäften gelten die Einkaufsbedingungen des AG auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

### II. Angebot und Annahme

- Das Angebot des AN ist für den AG kostenlos in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Spezifikationen einer Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten; im Falle einer Abweichung ist ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate gebunden.
- Eine Anfrage bzw. Ausschreibung des AG ist unverbindlich. Eine Bestellung des AG bedarf der Schriftform. Sie ist unverzüglich vom AN schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Annahme durch den AN nicht innerhalb einer Woche zugeht.
- Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN getroffen werden, sind in Schriftform niederzulegen. Eine mündliche Vereinbarung hat nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt ist.

### III. Preise

- Vereinbarte Preise verstehen sich in EURO (€) netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten frei Bestimmungsort des AG einschließlich Transportverpackung und Versicherung.
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der AN bleibt auch im Falle einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von länger als 4 Monaten an diesen gebunden, es sei denn, der AN setzt seine Preise herab.
- Der AN versichert, dem AG keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

### IV. Leistungsumfang

- Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen, auf die sich der AN in seinem Angebot bezieht, sind verbindlich, es sei denn, im Vertrag werde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung bzw. Leistung gehörenden Unterlagen. Er hat ferner die einschlägigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muß den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und einschlägigen Norm-, DIN-VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN auf seine Kosten mitzuliefern.
- Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Alle für Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen/Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN 3-fach auf seine Kosten mitzuliefern.

### V. Lieferung

- Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- Die Rechtsfolgen des Verzuges des AN richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Der AN ist nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Vor einem Liefertermin ist der AG nicht zur Entgegennahme der Lieferung verpflichtet.
- Sind Lieferverzögerungen zu besorgen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine Entscheidung des AG über die Aufrechterhaltung des Vertrages einzuholen. Tritt eine Lieferverzögerung ein, die nicht vom AG zu vertreten ist, kann der AG vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vom gesamten Vertrag zurücktreten.

### VI. Dokumentation

- Lieferungen ist ein Lieferschein – ggf. mit Wiegezeiten – beizufügen; Leistungen sind durch geeignete Schriftstücke (Tagelohnzettel, Materialnachweise u.ä.) zu dokumentieren. Deren Richtigkeit ist von einem berechtigten Mitarbeiter des AG zu bescheinigen. Ein unterschriebenes Dokument verbleibt bei dem AG.

2. Lieferscheine, Packzettel und Rechnungen müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto-, und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer sowie ggf. Restmenge bei Teillieferungen.

3. Eine Rechnung hat der AN zweifach – entsprechend der Anschrift des Bestimmungsortes in der Bestellung – zu erstellen. Es sind, damit die Rechnung prüffähig ist, die einzelnen Lieferungen und Leistungen entsprechend der Bestellung aufzustellen und Kopien der anerkannten Lieferscheine und Leistungsnachweise beizufügen. Für Lieferungen an verschiedene und Leistungen bei verschiedenen Bestimmungsorten ist für jeden Bestimmungsort eine separate Rechnung auszustellen.

### VII. Gefährübergang

Es wird Lieferung "frei Bestimmungsort" des AG vereinbart; es gilt der Incoterm "DDP" in der jeweils neuesten Fassung.

### VIII. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen des AG erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto Kasse nach Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung ist der AG berechtigt, einen Skontoabzug von 3 % vorzunehmen. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, verlängern die Skontofristen entsprechend.
- Eine Zahlung und deren Zeitpunkt hat auf die Rüge- und Gewährleistungsrechte keinen Einfluss und gilt nicht als Anerkennung von Konditionen und / oder Preisen.
- Der AG kommt nur nach vorheriger Mahnung in Verzug, es sei denn, dass es nach § 286 II BGB keiner Mahnung bedarf. Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AG sind uneingeschränkt zulässig.
- Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den AN zu zahlenden Vergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungsverpflichtungen ganz oder auch nur vorübergehend einzustellen.

### IX. Abtretung und Aufrechnung durch den AN

- Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den AG ohne dessen schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalten.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AN ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von dem AG nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber dem AG Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen; jedoch gilt vorstehende Ziffer 2 entsprechend.

### X. Gewährleistung

- Der AG behält sich vor, die Lieferung bzw. Leistung innerhalb angemessener Frist – spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen – nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser durch den AG unverzüglich dem AN anzuzeigen. Tritt ein Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels erfolgen. Die Ansprüche des AG wegen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, nach Benachrichtigung des AN eine Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.
- Bei rechtmäßigen Beanstandungen ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, durch den AN Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung) zu verlangen. Ist der AN zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, nach Benachrichtigung des AN die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.
- Der AN hat die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die insbesondere durch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Abfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mangelbeseitigung beim AG beinhaltet.
- Für Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, es sei denn, das Gesetz normiert eine längere Frist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache bzw. der Abnahme der Leistung. Für Teile der Lieferung oder Leistung, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb genommen oder bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

### XI. Garantien

- Der AN übernimmt im Rahmen einer Beschaffenheitsgarantie die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den vertraglich festgelegten Spezifikationen der Lieferung entspricht.
- Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit der vom AN gelieferten Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen auch gegenüber dem AN zu.

### XII. Allgemeine Haftung

- Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt dem AG jederzeit ohne Einschränkung dem Grunde oder der Höhe nach vorbehalten.
- Schadensersatzansprüche des AG verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- Für Mängel an einer gelieferten Ware, die auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind, stellt dieser den AG von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

### XIII. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch den AG keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der AN die gelieferte Ware nach von dem AG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

### XIV. Datenschutzhinweis

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur geschäftsnotwendig für Angebots-, Liefer- und Auftragsabwicklungen. Die Daten werden nur innerhalb der Nelsens AG, sowie deren Tochtergesellschaften genutzt. Eine Übermittlung nach außerhalb des Holdingunternehmens geschieht nur mit Zustimmung des Betroffenen. Der Betroffene kann dem Umgang mit seinen personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Die Daten werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind, oder fünf Jahre nach Kontaktunterbrechung. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetz.

### XV. Sonstiges

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Erfüllungsort ist Bremen, sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht etwas Anderes ergibt.
- Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist Gerichtsstand Bremen. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Sitz zu verklagen.
- An vom AG erstellten Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen (Unterlagen) behält sich dieser seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht durch den AG erteilt wird, dem AG auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der AN ist verpflichtet, Bestellungen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- Vom AG bereitgestelltes Material bleibt in dessen Eigentum; es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der AN auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit den vom AG bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungsstand Eigentum des AG. Der AN verwahrt diese für den AG. Im Vertragspreis sind die Kosten für die Verwahrung der für den AG verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
- Sollten oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig oder unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

\*\*\*